

# Informationsvorlage

Fachbereich:	S 4 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	Datum:	16.07.2025
Berichterstattung:	Scheichenost, Ralf	AZ:	9610-02
		Vorlage Nr.:	119/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	18.09.2025	öffentlich -

## Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung durch den BKPV - Prüfung der Jahresrechnungen 2017-2023

### Anlagen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2023  
Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2017 bis 2023

### Sachverhalt

1. Nach Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 106 Abs. 1 GO erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg durch den Bayern Kommunalen Prüfungsverband (BKPV). Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde vom 07.01.2025 bis 27.01.2025 durchgeführt (mit Unterbrechungen).

2. Eine Behandlung des Prüfberichtes per se sehen die kommunalrechtlichen Vorschriften nicht vor, da die einzelnen Jahresrechnungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO schon vor der überörtlichen Prüfung durch die Verbandsversammlung festgestellt wurden (örtlichen Prüfungen), was aber eine Behandlung des überörtlichen Prüfberichtes des BKPV natürlich nicht ausschließt.
3. Die im Prüfbericht vom 26.05.2025 getroffenen Prüfungsfeststellungen werden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und sofern noch nicht bereits geschehen zukünftig beachtet.

#### 3.1 TZ 1:

*„Der Zweckverband hat uns mit Schreiben vom 22.11.2017 zu unserem Prüfungsbericht vom 06.07.2017 eine Stellungnahme übermittelt. Eine Rückäußerung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde konnte uns nicht vorgelegt werden. Dieser obliegt die Entscheidung über eine zutreffende Bereinigung (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3 zu § 8 KommPrV).*

*Wir haben die Erledigung von Prüfungsfeststellungen unseres vorherigen Prüfungsberichts in die aktuelle Prüfung einbezogen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 7 KommPrV). Zu TZ 1 unseres Prüfungsberichts vom 06.07.2017:*

*Der Zweckverband sollte hinsichtlich der vom BRK vorgelegten jährlichen Abrechnungen von seinem vertraglich vereinbarten (vertieften) Prüfungsrecht (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 9 des Betreibervertrages mit dem BRK vom 24.08./24.09.2009) Gebrauch machen. Auskunftsgemäß war die Prüfung der Betriebskostenabrechnungen seit 2016 zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Eine endgültige Anerkennung der Betriebskostenabrechnungen seitens des Zweckverbandes fand bisher nicht statt. Die ausstehenden Prüfungen sollten alsbald abgeschlossen werden, damit die gegenüber dem BRK ausgesprochenen Vorbehalte aufgehoben werden können.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken (RvO) vom 02.04.2019 werden die im vorherigen Prüfbericht des BKPV getroffenen Feststellungen als erledigt erachtet.

### 3.2 TZ 2 a:

*„Zum Prüfungszeitpunkt (Januar 2025) waren die Jahresrechnungen 2021, 2022 und 2023 noch nicht örtlich geprüft und festgestellt. Die Entlastung hatte die Verbandsversammlung nur bis zum Rechnungsjahr 2020 ausgesprochen. Die Jahresrechnung ist gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 102 Abs. 2 GO innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Die örtliche Prüfung ist nach Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Danach hat die Verbandsversammlung - i.d.R. bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres - die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 103 Abs. 4, Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfungen der Jahresrechnung 2021 bis 2023 werden von der Verwaltung ebenfalls als nicht zufriedenstellend bewertet. Die Prüfungsunterlagen wurden dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg gemäß kommunalen Vorschriften jeweils zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Schlussgutachten der Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegen der Verwaltung seit 12.07.2024 sowie 29.11.2024 lediglich im Entwurf vor. Die Prüfung der Jahresrechnung 2023 dauert seither an.

TZ 2 b:

*„Mehreren Anordnungen waren keine begründenden Unterlagen beigegeben. Bei weiteren Anordnungen diente z.T. lediglich eine E-Mail mit der Bitte um Auszahlung als Begründung; rechtliche Grundlagen (Verträge, Rechnungen) waren hierzu nicht hinterlegt (z.B. HHSt. 0.1600.6384, AO-Nrn. 5248/2022, 40754/2023, 40755/2023).*

*Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik müssen Buchungen durch Unterlagen belegt sein, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt. Können die begründenden Unterlagen ausnahmsweise den Kassenanordnungen nicht beigegeben werden (z.B. wegen ihres Umfangs, wegen laufender Sachbearbeitung oder weil sie weiter bei der anordnenden Dienststelle benötigt werden), so ist in diesen Fällen durch gegenseitige Verweisung sicherzustellen, dass aus dem Beleg die Unterlage hervorgeht und aus dieser die hierfür ergangenen Kassenanordnungen (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 3 zu § 71 KommHV-Kameralistik).“*  
Stellungnahme der Verwaltung:

Die begründenden Unterlagen waren jeweils in den ergänzenden (Sach-)Unterlagen nachgewiesen werden. Die begründenden Unterlagen werden zukünftig ebenfalls unmittelbar den Kassenanordnungen zugeordnet.

TZ 2 c:

*„Die Verwaltung stellte Forderungen des Zweckverbandes z.T. verspätet erst beim tatsächlichen Zahlungseingang zum Soll (vgl. HHSt. 0.1600.1640, AO- Nr. 21802/2023)*

*Der unverzüglichen Ausfertigung der Kassenanordnungen und der Sollstellung kommt hinsichtlich der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung der Forderungen des Zweckverbandes große Bedeutung zu (§ 39 Abs. 3 und § 68 KommHV-Kameralistik). Auch im Hinblick darauf, dass die kommunale Haushaltsrechnung eine Soll-Rechnung ist und daher zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses und weiterer Rechnungsziele (kassenmäßiger Abschluss, Planvergleich, Nachweis des Erfolgs) ausschließlich von den Solleinnahmen und Sollausgaben auszugehen ist, hat die Verwaltung Forderungen unverzüglich zum Soll zu stellen. Zum Ablauf eines Buchungsvorfalles verweisen wir auf Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 4 zu § 68 KommHV-Kameralistik. Künftig wäre darauf zu achten, dass Annahmeanordnungen sofort erstellt werden und die Sollstellung entsprechend den haushalts-rechtlichen Bestimmungen zumindest bei Einnahmen des Zweckverbandes (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 2.2 zu § 68 KommHV-Kameralistik) jeweils unmittelbar nach Erstellung der Kassenanordnung vorgenommen wird.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die unverzügliche Ausfertigung der Kassenanordnung und der Sollstellung wird zukünftig beachtet.

Ressourcen

./.

An Büro Landrat  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Scheichenost  
(*Unterschrift Vorlagenersteller*)

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Coburg

Sebastian Straubel  
Verbandsvorsitzender